



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 37

Rosenheim, 29.10.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2021.....	273
Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Terrassenüberdachung, Fl. Nr. 383/24 Gemarkung Kiefernfelder.....	275
Sturmwarndienst Simssee	276
Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim	277
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 222 Wahlkreis Rosenheim	278

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes "Steinbach", Gemeinde Nußdorf a. Inn.....	280
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Voglfried	281

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur FFP2-Maskenpflicht sowie zur verpflichtenden Einführung von 2G für Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbare Freizeiteinrichtungen	282
---	-----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trocknung der eingesetzten Kunststoffe (EBS) zur thermischen Verwertung im Drehrohrföfen des Zement- werks Rohrdorf	286
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren durch Lagerung von wassergefährden- den Stoffen im Gebäude 69 der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Waldheimer Str.15 in 83052 Bruckmühl	288

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1, 83549 Eiselfing auf Errichtung und
Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder
Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag
oder mehr am Standort auf dem Grundstück Fl. Nr. 782, Gemarkung und Gemeinde Griesstätt 289

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn 291

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-
Voglfried

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2021

Mit Schreiben vom 29.09.2021 hat das Bayerische Landesamt für Statistik das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2021 übermittelt.

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2021

09187000	Landkreis Rosenheim	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09187186	Albaching	1 761
09187113	Amerang	3 686
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 758
09187116	Babensham	3 183
09187117	Bad Aibling, St	19 162
09187128	Bad Endorf, M	8 430
09187129	Bad Feilnbach	8 277
09187118	Bernau a.Chiemsee	7 073
09187120	Brannenburg	6 650
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 626
09187122	Bruckmühl, M	16 725
09187123	Chiemsee	199
09187124	Edling	4 575
09187125	Eggstätt	2 945
09187126	Eiselfing	3 192
09187130	Feldkirchen-Westerham	10 995
09187131	Flintsbach a.Inn	3 038
09187132	Frasdorf	3 075
09187134	Griesstätt	2 915
09187137	Großkarolinenfeld	7 377
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 216
09187139	Halfing	2 793
09187145	Höslwang	1 304
09187148	Kiefersfelden	6 816
09187150	Kolbermoor, St	18 533
09187154	Neubeuern, M	4 276
09187156	Nußdorf a.Inn	2 658
09187157	Oberaudorf	5 296
09187159	Pfaffing	4 224
09187162	Prien a.Chiemsee, M	10 961
09187163	Prutting	2 888
09187164	Ramerberg	1 416
09187165	Raubling	11 350
09187167	Riedering	5 548

09187168	Rimsting	3 952
09187169	Rohrdorf	5 933
09187170	Rott a.Inn	4 100
09187172	Samerberg	2 853
09187142	Schechen	5 158
09187173	Schonstett	1 387
09187174	Söchtenau	2 697
09187176	Soyen	2 915
09187177	Stephanskirchen	10 611
09187179	Tuntenhausen	7 311
09187181	Vogtareuth	3 152
09187182	Wasserburg a.Inn, St zusammen	12 733 262 721

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.10.2021

gez.

Winter
Oberverwaltungsrat

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung einer Terrassenüberdachung, Fl. Nr. 383/24
Gemarkung Kiefersfelden**

Bauherr: Bettina Gehring, Spitzsteinstr. 20, 83088 Kiefersfelden
Bauvorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung
Bauort: Kiefersfelden, Spitzsteinstr. 20
Gemarkung: Kiefersfelden
Flurnummer: 383/24

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.10.2021

gez.

Rauh

Sturmwarndienst Simssee

Mit Ablauf des 31. Oktober 2021 wird der Sturmwarndienst am Simssee eingestellt. Die optische Sturmwarnung wird am 1. April 2022 wieder in Betrieb genommen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.10.2021

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

(EAPI 093-7)

Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2021 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 25 vom 15.10.2021 bekannt gemacht worden ist.

Rosenheim, 15.10.2021

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

gez.

Landrat Otto Lederer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 222
Wahlkreis Rosenheim**

Die Kreiswahlleiterin macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 222 Rosenheim in öffentlicher Sitzung am 29.09.2021 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	237.390
Wähler/innen:	191.410
ungültige Erststimmen:	1.346
gültige Erststimmen:	190.064
ungültige Zweitstimmen:	849
gültige Zweitstimmen:	190.561

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Ludwig, Daniela	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	68.670
2.	Schaberl, Pankraz	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	22.869
3.	Kohlberger, Andreas	Alternative für Deutschland	15.764
4.	Linnerer, Michael	Freie Demokratische Partei	17.682
5.	Broßart, Victoria	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	26.183
6.	Gürpinar, Ates	DIE LINKE	4.091
7.	Schloots, Gerhard	FREIE WÄHLER	16.869
8.	Maier, Ludwig	Ökologisch-Demokratische Partei	3.698
10.	Fröhlich, Stephan	Bayernpartei	2.584
11.	Starkmeth, Nikolaus	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	2.466
18.	Kornhaß, Nino	Basisdemokratische Partei Deutschland	9.069
27.	Strickner, Gerald	Bürgerrechtsbewegung Solidarität	119

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	59.126
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	27.406
3.	Alternative für Deutschland	16.570
4.	Freie Demokratische Partei	23.049
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	25.962
6.	DIE LINKE	4.607
7.	FREIE WÄHLER	18.261
8.	Ökologisch-Demokratische Partei	1.633
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.882
10.	Bayernpartei	1.737
11.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.385
12.	Piratenpartei Deutschland	566
13.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	95
14.	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	213
15.	Partei für Gesundheitsforschung	198
16.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	17
17.	Deutsche Kommunistische Partei	29

18.	Basisdemokratische Partei Deutschland	6.075
19.	Bündnis C - Christen für Deutschland	129
20.	DER DRITTE WEG	77
21.	Die Urbane. Eine HipHop Partei	94
22.	Liberal-Konservative Reformer	27
23.	Partei der Humanisten	162
24.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	488
25.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	287
26.	Volt Deutschland	486

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass **Ludwig, Daniela (CSU)** mit 68.670 die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 222 Rosenheim gewählt ist.

Rosenheim, 26.10.2021
Wahlkreis 222 Rosenheim

gez.

Müller
Kreiswahlleiterin

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-

Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes "Steinbach", Gemeinde Nußdorf a. Inn

Das Überschwemmungsgebiet „Steinbach“ in der Gemeinde Nußdorf a. Inn wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 11 vom 28.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 BayWG.

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung nach Ablauf von fünf Jahren. Da das Überschwemmungsgebiet noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt wurde, wird gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG die Frist für die vorläufige Sicherung um zwei Jahre verlängert.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 30.09.2021

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1)

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)
hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Vogllried

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Vogllried hat in der Verbandsversammlung vom 26.08.2021 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung. Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 26.08.2021 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 14.10.2021 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.10.2021

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur FFP2-Maskenpflicht sowie zur verpflichtenden Einführung von 2G für Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbare Freizeiteinrichtungen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Kreisgebiet, erlässt der Landkreis Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 § 28a Abs. 1 Nrn. 2,6 und 13 des IfSG und § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim gilt fortan in Abweichung zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard. § 2 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 sowie § 13 der 14.BayIfSMV bleiben hiervon unberührt. Für Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit gilt unverändert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
2. In Abweichung zu § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 4 der 14. BayIfSMV ist der Zugang zu Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen sowie zur Gastronomie, soweit Tanz oder Musikbeschallung über Hintergrundmusik hinaus angeboten wird, nur Besuchern gestattet soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind. Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test) ausnahmsweise zulassen. Die bisher geltenden Regelungen für Testungen von nichtgeimpften oder nichtgenesenen Veranstaltern, Betreibern oder Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit Kundenkontakt an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche mittels PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik bleiben bestehen. § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 01.11.2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 24.11.2021.

Hinweis:

- Im Falle einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 14. BayIfSMV vom 27.10.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.
- Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden.

Begründung:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 4,5 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 95.600 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Im Landkreis Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 19.000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit – insbesondere in der anstehenden kalten Jahreszeit - eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Der Inzidenzwert des Landkreises Rosenheim liegt tagesaktuell bei 431,4. Der landes- und bundesweite Durchschnitt wird seit Wochen um ein Vielfaches überschritten. In direkter Folge dessen ist die Situation in den Krankenhäusern der Region inzwischen äußerst angespannt.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes steht in Aussicht, dass bei weiterhin ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt werden.

II.

Zu den Ziffern 1 und 2:

Rechtsgrundlage für die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1, §§ 28 a Abs. 1 Nr. 2, 6 und 13 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (...), so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Gemäß § 28 a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in den § 28 a Nr. 1 bis 17 IfSG genannten Maßnahmen und Beschränkungen sein.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die aktuell stagnierende Impfkampagne - keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Auch arbeiten die Kliniken – insbesondere in der Region - aktuell an der Belastungsgrenze. Speziell für Kinder bis 12 Jahren gibt es derzeit noch keine Möglichkeit für eine Schutzimpfung. Darüber hinaus sind die Langzeitfolgen für Kinder und Jugendliche noch nicht ausreichend erforscht.

Das StMGP hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 14. BayIfSMV).

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium infektionsschutzrechtliche Beschränkungen angeordnet. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV sollen jedoch auch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen, sofern ein regional hohes Ausbruchsgeschehen von COVID-19 Erkrankungen vorliegt.

Im Landkreis Rosenheim ist aktuell ein regional hohes Ausbruchsgeschehen festzustellen.

Der Inzidenzwert liegt tagesaktuell bei 431,4 und damit um Vielfaches über dem landes- und bundesweiten Durchschnitt. Die Infektionsketten sind nicht länger nachvollziehbar. Es herrscht vielmehr allgemein ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Aufgrund dessen ist die Lage in den Kliniken der Region bereits äußerst angespannt.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 6 bzw. 13 IfSG kommt als notwendige Schutzmaßnahme gegen die weitere Verbreitung von Covid-19 insbesondere auch die Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung oder der Gastronomie zuzurechnen sind in Betracht. Zudem kann auch eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) verfügt werden (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG).

Die Auswahl der in den Nr. 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung verfügten Schutzmaßnahmen erfolgt jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks und unter Berücksichtigung möglicher landesweiter Maßnahmen im Falle erhöhter Krankenhauseinweisungen nach § 16 der 14. BayIfSMV. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens und der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems. Die Anordnungen stellen dahingehend geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen dar.

In den § 3, 3 a und § 15 Abs. 4 der 14. BaylFSMV wurden durch das StMG bereits Voraussetzungen für den Zugang zu Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen (3G, 3G+ und 2G) geschaffen. Diese werden durch die für die jeweiligen Betriebe geltenden einschlägigen Rahmenhygienepläne teils weiter konkretisiert.

Eine erhöhte Zugangsbeschränkung von 2G für Clubs, Diskotheken, Bordelle und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist geeignet, die Zahl der Infektionen, deren Weiterverbreitung und damit der Krankenhauseinweisungen zu verringern.

Eine deutliche Mehrheit der hospitalisierten Covid-Patienten ist nicht gegen die Erkrankung geimpft. Auch auf den Intensivstationen sind ungeimpfte Personen deutlich in der Überzahl.

Insbesondere auch die Clubs und Diskotheken haben sich in den letzten Wochen als Übertragungsorte des Coronavirus hervorgetan. Es kommen in diesen Bereichen typischerweise eine größere Anzahl von Personen zusammen, wodurch das Risiko einer Ansteckung einer Mehrzahl von Personen bei einer unentdeckten Infektion steigt bzw. sich die Ansteckungswahrscheinlichkeit erhöht.

Geimpfte und genesene Personen haben im Falle einer Infektion eine geringere Virenlast und sind auch wenn sie infiziert sind, weniger ansteckend als infizierte, aber ungeimpfte Personen. Weiterhin sind Nichtgeimpfte empfänglicher für Infektionen durch Andere.

Das Robert Koch- Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll in erster Linie vor feinen Tröpfchen und Partikeln aus der Atemluft desjenigen schützen, der eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Fremdschutz). Der Nutzen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremd- und Eigenschutz) zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus konnte mittlerweile in mehreren Studien belegt werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Qualität einer FFP2-Maske oder eines vergleichbaren Standards ist in der derzeitigen Situation neben der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, die Infektionszahlen zu reduzieren, da diese laut Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einen im Vergleich zu medizinischen Gesichtsmasken höheren Schutz gegen eine Übertragung des SARS-CoV-2-Virus bieten. Diese erhöhte Schutzwirkung gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus beruht auf ihrer nachgewiesenen höheren Filtrationsleistung und ihres besseren Dichtsitzes. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Die Ergreifung der verfügbaren Schutzmaßnahmen ist erforderlich.

Mildere Mittel sind aufgrund des starken örtlichen Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung insbesondere der stationären Krankenhausversorgung nicht länger ausreichend um den Ausbruch von Infektionsherden in Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen zu verhindern. Die in der 14. BaylFSMV vorgesehene Möglichkeit für die Betreiber der o.g. Freizeiteinrichtungen 2G wahrzunehmen ist auch aufgrund der geringen derzeitigen Inanspruchnahme nicht ausreichend.

Eine Verschärfung der Maskenpflicht hat im Vergleich zu anderen Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen oder Betriebs-schließungen eine nur vergleichsweise geringe Eingriffsintensität. Eine bloße Empfehlung ist ferner nicht gleich erfolgsversprechend.

Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen.

In der derzeitigen Pandemiesituation kollidieren bei Einschränkung zum Zugang von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetzes sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Zugang zu den entsprechenden Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen wird zwar eingeschränkt, er ist jedoch weiterhin möglich. Die Beschränkung des Zugangs zu Diskotheken, Clubs, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist insbesondere verhältnismäßig aufgrund der betriebstypischen größeren Menschenansammlungen und Nähe zu anderen Menschen, beispielsweise beim Tanzen, und der häufigen Alkoholisierung, die erfahrungsgemäß zu einem sorgloseren Umgang mit Hygieneregeln führt, so dass im Vergleich zu anderen Betrieben eine noch strengere Zugangskontrolle geschaffen werden muss, um Hotspots zu vermeiden. Die ergriffenen Maßnahmen dienen auch dazu, erneute Betriebs-schließungen oder Veranstaltungsverbote aufgrund steigender Infektionszahlen und Hospitalisierungen zu verhindern.

Weiterhin liegt keine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vor, da nicht Gleiches ungleich behandelt wird. Selbst wenn jedoch eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vorliegen würde, so wäre diese jedenfalls sachlich gerechtfertigt, da Geimpfte und Genesene nachweislich seltener an COVID-19 erkranken und selbst bei einer Infektion diese seltener weitergeben. Weiterhin ist die Belastung des Gesundheitswesens durch Geimpfte und Genesene weitaus geringer, da diese nicht nur weniger anfälliger für eine Ansteckung sind, sondern auch eine deutlich niedrigere Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf haben.

Bei Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht kollidieren insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes des Tragenden sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Allgemeinheit. Das Tragen einer FFP-2 Maske ist nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Einzelnen im Vergleich zur Besorgnis, dass bei ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle eine Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen auslösen mit der Konsequenz, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

Weiterhin wurden in dieser Allgemeinverfügung Ausnahmen für Bevölkerungsgruppen, für die die FFP2-Maskenpflicht eine erheblichere Belastung darstellen könnten, aufgenommen.

Es besteht weiter ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden die Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen der Krankheit liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor.

Zu den Ziffern 3 und 4:

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung treten am 01.11.2021 in Kraft und gelten bis einschließlich 24.11.2021. Durch das Gesundheitsamt Rosenheim erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.10.2021

gez.

Rohde
Regierungsrätin

(611-5304-1-39)

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trocknung der eingesetzten Kunststoffe (EBS) zur thermischen Verwertung im Drehrohrofen des Zementwerks Rohrdorf.

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 29.10.2021,
Az.: 35-284-50-jb**

Die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beantragte am 25.05.2021 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trocknung der eingesetzten Kunststoffe (EBS) zur thermischen Verwertung im Drehrohrofen des Zementwerks Rohrdorf.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Durch das Vorhaben ändert sich die Immissionssituation (Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung) außerhalb des Betriebsgeländes gegenüber der mit den Bescheiden vom 2. März 2006 und 17. Februar 2011 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren, bei welchen die Kenngrößen der Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung nach den Bestimmungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 ermittelt wurden, praktisch nicht. Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben „Anlage zur Trocknung der eingesetzten Kunststoffe (EBS) zur thermischen Verwertung im Drehrohrofen des Zementwerk Rohrdorf“ ist somit irrelevant im Sinne der TA Luft (vgl. Nr. 4.2.2 Buchstabe a) und Nr. 4.3.2 Buchstabe a)).

In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 29.10.2021

gez.

Blabsreiter

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren durch Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Gebäude 69 der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Waldheimer Str. 15 in 83052 Bruckmühl

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 29.10.2021,
Az.: 35-824-50**

Auf der Flurnummer 3165 der Gemarkung Bruckmühl wird die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von verschiedenen Katalysatoren von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH betrieben. Die Lagerhalle 69 wurde durch Bescheid vom 19.12.2002 baurechtlich genehmigt.

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH beantragt mit Schreiben vom 02.09.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren nach §16 BImSchG. Die Lagerhalle 69 soll ertüchtigt werden, um dort auch flüssige wassergefährdende Stoffe lagern zu können. Die Gesamtlagermengen am Standort Heufeld ändern sich dadurch nicht.

Das beantragte Vorhaben bedarf als Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV einer Genehmigung gemäß §§ 4,16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.16 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Hinsichtlich Art des Vorhabens, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko, Standort des Vorhabens sind aufgrund der Änderung der Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die Änderung betrifft die Ertüchtigung der bereits bestehenden Lagerhalle, um dort auch flüssige, wassergefährdende Stoffe lagern zu können. Die Gesamtlagermengen am Standort Heufeld werden dadurch nicht verändert. Vom Lager gehen keinerlei Emissionen aus.

Die Ertüchtigungsmaßnahme (Ausführung des Hallenbodens als Wanne) zielt genau darauf ab, im Falle eines Austritts eines Stoffes, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern. Deshalb soll die Ausführung der Beschichtung des Hallenbodens gegen die gelagerten Stoffe beständig gestaltet werden. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die in § 1 genannten Schutzgüter ist deshalb nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 29.10.2021

gez.

Albrecht

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;

Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1, 83549 Eiselfing auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr am Standort auf dem Grundstück Fl. Nr. 782, Gemarkung und Gemeinde Griesstätt

Öffentliche Bekanntmachung vom 29.10.2021, Az.: 35 – 824 – 50

Auf Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1, 83549 Eiselfing hat das Landratsamt Rosenheim mit Bescheid vom 08.10.2021, Az. 35-824-50 die im-missionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr am o.g. Standort erteilt.

Das Landratsamt Rosenheim hat gemäß § 4 BImSchG als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde die o.g. Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheides werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.

I. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides:

Der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll wird nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2, 3 und 4 die immissionsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Emulsionsspaltanlage) auf dem Grundstück Fl. Nr. 782 der Gemarkung und Gemeinde Griesstätt erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wurde unter Nebenbestimmungen erteilt und ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klage-begehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).
- Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

III. Auslegung:

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich Auflagen und Begründung liegt für zwei Wochen von

Samstag, 30.10.2021 bis einschließlich **Montag, 15.11.2021**

im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Immissionsschutz, Zimmer Nr. 04.014, immissionsschutz@lra-rosenheim.de zur Einsichtnahme während der jeweiligen Dienststunden aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, E-Mail: immissionsschutz@lra-rosenheim.de angefordert werden.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim zugänglich gemacht (<https://www.landkreis-rosenheim.de/>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht in die Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 08031-392-3506). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

IV. Zustellung

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 29.10.2021

gez.

Deichsel

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g **der** **Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3165076591
ausgestellt auf: Karl Rettenbeck
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Karl Rettenbeck

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 29.10.2021

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g **der** **Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn**

1. Die Sparurkunde Nr. 3163209525 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgebodene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 29.10.2021

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Vogltied

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Antersberg-Vogltied erläßt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarife als Satzung.

I. Beiträge

Für den einmaligen Anschlussbeitrag, (§ 37 WBO) € 6000,00
für ein Grundstück
Für Ein- oder Zweifamilienhäuser wird der Anschlussbeitrag
wie für ein Grundstück berechnet.
Für Doppelhäuser und Reihenhäuser wird der Anschlussbeitrag
je Haus / ein Grundstück berechnet.
Für gewerbliche und landwirtschaftliche Bauten wird der
Anschlussbeitrag wie für ein Grundstück berechnet.

II. Gebühren

1. Monatliche **Grundgebühr** (§ 39 WBO)
Der Preis beträgt je Wasserzähler € 9,35
2. Verbrauchsgebühr (§ 40 WBO)
Der Preis pro Kubikmeter beträgt € 0,85

III. Die Beiträge und Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Diese Tarifsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Antersberg, den ..26.8.2021

Wasserbeschaffungsverband Antersberg-Vogltied


Martin Gambos
Vorstandsvorsteher

genehmigt
Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 14.10.21
i.A.

